

208. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover Teilbereich 208.2: Lahe / Fachmarktansiedlung "Im Ure"

Übersicht über die bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Die bisher vorliegenden Stellungnahmen mit Bezug auf Umweltbelange wurden im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt (Stellungnahme vom 06.02.2008)

"... zu den o.g. Bauleitplänen sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange keine Hinweise zu geben."

Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg (Stellungnahme vom 13.02.2008)

"... die vorgesehene Standortverschiebung im Teilbereich im Ure" wird aus forstlicher Sicht begrüßt, da am neuen Standort keine Waldbelange mehr betroffen sind.

Bedenken, Anregungen oder Hinweise dazu bestehen nicht."

Region Hannover (Stellungnahme vom 18.02.2008)

"Die geplante Verschiebung der Ersatzfläche für den "Gartenfachmarkt Im Ure" hat zur Folge, dass die Fläche näher an die Altablagerungen 36.12-6.1 A 3.27 Lahe Teich I und 36.12-6.1 A 3.28 Lahe Teich II heranrückt (siehe hierzu meine Stellungnahmen vom 25.10.2007 zur 208. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. zum vorhabensbezogenen B-Plan Nr. 1706), aber nach den vorliegenden Untersuchungen (vertiefte Recherche und orientierende Untersuchung) noch außerhalb der Altablagerungen liegen dürfte. In der vertieften Recherche gibt es Hinweise darauf, dass sich auf der neuen Fläche ein Lagerplatz für Schüttgut befunden hat. Vermutet wird die Bereitstellung von Kompost, Erde und Gartenrückstände.

Insgesamt kann nicht ausgeschlossen werden, dass der neue Standort zumindest saisonal im Grundwasserabstrom der Altablagerung liegt. Bisher liegen nicht genügend Messreihen vor, um eine abschließende Beurteilung vorzunehmen. Bei der letzten Grundwasserkontrolle lag die Ersatzfläche nicht im Abstrom der Altablagerung.

Meine oben angeführten Stellungnahmen gelten daher im Hinblick auf den Themenkomplex "Grundwasser" fort. Zusätzlich ist an dieser Stelle anzumerken, dass bei einer möglicherweise zukünftig beabsichtigten Grundwasserentnahme für den geplanten Garten- und Zoofachmarkt nach Abwicklung eines erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nicht sichergestellt ist, dass die Erlaubnis für eine evtl. Grundwasserentnahme erteilt werden kann.

Bezogen auf den Teil B des Änderungsbereichs (randlich betroffenes Gewässer II. Ordnung - Wietze) gehe ich zunächst davon aus, dass es keine Veränderungen im Bereich der Gewässerparzelle geben wird.

Abschließend weise ich aus Sicht des Naturschutzes darauf hin, dass die Kosten für ein eventuell erforderliches Versetzen der Schranke zur zeitweisen Sperrung der Alten Peiner Heerstraße während der jährlichen Krötenwanderung von Ihnen zu tragen sind.

Weitere Belange meinerseits sind im Plangebiet nicht berührt."